

Kai Engelbrecht*, Universität München

»Gestörte Fußballfreude«

THEMATIK:	Gefahrentatbestand, nicht normativer Grundrechtseingriff, allgemeine Feststellungsklage und Fortsetzungsfeststellungsklage
SCHWIERIGKEITSGRAD:	Klausur für Fortgeschrittene**
BEARBEITUNGSZEIT:	3 Stunden
HILFSMITTEL:	Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Ziegler/Tremel, Verwaltungsgesetze des Freistaates Bayern

■ SACHVERHALT:

Für Samstag, den 27.8.2005 hatte der Fußballverein B ein Freundschaftsspiel mit dem Tiroler Fußballclub C vereinbart, das in Innsbruck stattfinden sollte. Am 26.8.2005 überprüfte die Polizei an der Bundesstraße 23 ungefähr zwei Kilometer vor der Grenze bei Griesen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität den fließenden Verkehr Richtung Österreich. Gegen 17.30 winkte Polizeikommissar P einen Wagen, der ihm verdächtig vorkam, auf den Seitenstreifen. In dem Auto befand sich der 28 Jahre alte F aus München. Auf die Frage, zu welchem Zweck er die Straße nach Österreich befare, gab F statt einer Antwort nur ein Rülpsen von sich. P verlangte darauf die Herausgabe eines Ausweises, der ihm wortlos gereicht wurde. P bemerkte einen Baseballschläger hinter einer Sporttasche auf der Rückbank des Wagens. Er setzte sich daraufhin mit der Polizeiinspektion Garmisch-Partenkirchen in Verbindung, um festzustellen, ob F in polizeilichen Datenbeständen geführt werde. Bereits zehn Minuten später erfuhr er, dass F in der vom Bundeskriminalamt geführten Datei »Gewalttäter Sport« mit drei Verurteilungen wegen gefährlicher Körperverletzung und sechs polizeilichen Platzverweisen, jeweils im Zusammenhang mit Auswärtsspielen des Fußballvereins B, erwähnt war; eine Nachfrage bei dem Polizeipräsidium München ergab, dass F bis vor drei Jahren der Hooliganszene angehört habe, jedoch auch in jüngerer Zeit Fußballspiele besucht habe. Straftaten seien ihm aber nicht mehr nachzuweisen gewesen. Nach Anhörung fertigte P hierauf eine Verfügung, durch die er F die Ausreise aus dem Bundesgebiet für den 26. und 27.8.2005 untersagte. Rechtsgrundlage sei § 10 I 2 i.V.m. § 7 I Nr. 1 PaßG. Zur Begründung berief sich P auf die eigenen sowie die ihm mitgeteilten polizeilichen Feststellungen. Das Verhalten des F in der Vergangenheit, insbesondere aber die Tatsache, dass er einen Baseballschläger mit sich führe, ließen besorgen, dass F aus Anlass des Freundschaftsspiels in Innsbruck zu früheren Verhaltensweisen zurückkehren und so dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland schweren Schaden zufügen werde. Nachdem ihm P eine Ausfertigung des Bescheids übergeben hatte, wendete F gehorsam und fuhr nach München zurück.

Bereits am 30.8.2005 fand F im Postkasten seiner Wohnung einen als »Gefährderanschreiben« bezeichneten Brief vor, in dem das Polizeipräsidium München ohne Rechtsbehelfsbelehrung unter anderem das Folgende ausführte:

»Der Polizei ist bekannt, dass Sie im Zusammenhang mit Fußballspielen des Fußballvereins B polizeilich in Erscheinung getreten sind. Daher ist es nicht auszuschließen, dass Sie auch in Zukunft an solchen Ereignissen teilnehmen werden. Für den 21.1. und den 4.3.2006 sind Freundschaftsspiele bei den Vereinen D und H in Österreich geplant. Bei Auswärtsspielen des Fußballvereins B kam es in der Vergangenheit zu erheblichen gewaltsamen Ausschreitungen seitens einiger Zuschauer. Auch im Zusammenhang mit den Spielen am 21.1. und am 4.3.2006 ist damit zu rechnen. Um zu vermeiden, dass Sie sich der Gefahr präventiver polizeilicher Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr (bis hin zur Zurückweisung an der deutsch-österreichischen Grenze) oder strafprozessualer Maßnahmen aus Anlass der Begehung von Straftaten im Rahmen der Freundschaftsspiele aussetzen, legen wir Ihnen hiermit nahe, sich nicht an den o.g. Ereignissen zu beteiligen.«

Nach diesen Erlebnissen fühlt sich F von der Polizei verfolgt. Mit seiner am 20.9.2005 bei dem Verwaltungsgericht München erhobenen Klage wendet er sich gegen die Ausreiseuntersagung und das Gefährderanschreiben. Er trägt unter anderem vor, die von ihm angeblich ausgehende Gefahr sei aus der Luft gegriffen, er habe sich von der Hooliganszene losgesagt, insbesondere am 26.8.2005 lediglich seine in Innsbruck wohnhafte Großmutter besuchen und sodann wieder nach München zurückfahren wollen; den Baseballschläger führe er zu seinem Schutz mit. Durch das rechtsgrundlagenlose Gefährderanschreiben sei er so eingeschüchtert worden, dass er sich kaum noch getraue, Fußballspiele zu besuchen.

■ BEARBEITERVERMERK:

Bereiten Sie die gerichtliche Entscheidung in einem Gutachten vor. Beurteilungszeitpunkt ist der 18.10.2005. Das Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesminister des Innern und der Bayerischen Staatsregierung über die Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes in Bayern vom 11./27.6.1975 (GVBl. S. 257) zuletzt geändert durch Abkommen vom 9./18.12.1991 (GVBl. S. 518) bestimmt:

* Der Autor ist wiss. Assistent bei dem Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Kirchenrecht (Prof. Dr. St. Koriath).

** Die Klausur wurde in der Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene (WS 2005/2006) gestellt.

»§ 1

(1) Der Freistaat Bayern nimmt die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs (§ 2 Nr. 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes) an den in Bayern zugelassenen Grenzübergangsstellen mit der Bayerischen Grenzpolizei wahr. ...

(2) Der Freistaat Bayern nimmt darüber hinaus in Bayern an der deutsch-österreichischen und der deutsch-schweizerischen Grenze auch Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes

1. bei der polizeilichen Überwachung der Grenzen (§ 2 Nr. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes)

2. bei der Beseitigung von Störungen und der Abwehr von Gefahren, die die Sicherheit der Grenzen beeinträchtigen, im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern (§ 2 Nr. 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes)

mit der Bayerischen Grenzpolizei wahr.«

Die Bayerische Grenzpolizei ist seit 1998 in die Landespolizei integriert.